

Akkreditierungsurkunde

der Fakultät

Der genannte Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erfolgreich durchlaufen.

Aufgrund der erneuten Systemakkreditierung vom 06.12.2023, begründet durch Beschluss des Akkreditierungsrates für die Frist vom 01.10.2023 bis 30.09.2031, ist die OTH Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge gemäß § 21 Abs. 4 BayStudAkkV selbst zu akkreditieren.

Die Akkreditierung wurde von der internen Akkreditierungskommission (Senat) am mit Auflagen beschlossen. Sie gilt bis zum .



Amberg/Weiden, den 13.01.2025



Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident der OTH Amberg-Weiden

Qualitätsbericht

Arbeitsrecht (LL.M.)

Handels- und Gesellschaftsrecht
(LL.M.)

Medizinrecht (LL.M.)

Inhalt:

- 1 Kurzprofil des Studiengangs
- 2 Begutachtungsverfahren und zentrale Prozesse
- 3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung
- 4 Erfüllung der Qualitätsanforderungen
- 5 Beschluss des Senats der OTH Amberg-Weiden

1 Kurzprofil des Studiengangs

Bezeichnung der Studiengänge	Arbeitsrecht (ABR), Handels- und Gesellschaftsrecht (HGR), Medizinrecht (MZR)	
Abschlussgrad und -bezeichnung	Master of Laws (LL.M.)	
Studientyp	☐ grundständig ☒ weiterführend	
Mastertyp	☐ konsekutiv ☒ weiterbildend	
Studienform	☒ Präsenz ☐ Vollzeit ☐ Teilzeit ☐ Dual ☒ Berufsbegleitend ☐ Internationaler Studiengang	☐ Fernstudium ☐ Intensivstudium ☐ Joint Degree ☐ Kooperation § 19 BayStudAkkV ☐ Kooperation § 20 BayStudAkkV
Regelstudienzeit	5 Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS Punkte	90 ECTS	
Jeweiliger Studienbeginn (Turnus)	☐ WiSe ☐ SoSe ☒ WiSe und SoSe	
Studienort	☐ Amberg ☒ Weiden ☒ ggf. weitere: _Neumarkt, Berlin	
Unterrichtssprache	☒ deutsch ☐ englisch	
Aufnahme des Studienbetriebs	SoSe 2021 (MZR), SoSe 2022 (ABR/HGR)	
Akkreditierung	☐ Erstakkreditierung ☒ Reakkreditierung	
Bündelverfahren	☒ ja ☐ nein	

Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter Beraterinnen und Berater auf dem Gebiet des **Arbeitsrechts**. Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in Rechts- und Personalabteilungen von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen, zur Tätigkeit in verschiedenen Wirtschaftsorganisationen, u.a. in Versicherungsunternehmen, in der öffentlichen Verwaltung, sowie in Verbänden, insbesondere in Arbeitgeberverbänden, sowie bei Gewerkschaften. Des Weiteren bereitet die Spezialisierung im Arbeitsrecht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Tätigkeit bei auf das Arbeitsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien, sowie in arbeitsrechtlichen Abteilungen der Großkanzleien vor. Für Volljuristinnen und -juristen erfüllt der Masterstudiengang Arbeitsrecht die Voraussetzungen für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Arbeitsrecht“.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Arbeitsrecht kennen die Terminologien des Arbeitsrechts und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. Sie verfügen über ein breites, detailliertes Wissen auf dem neuesten Stand und kritisches Verständnis des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, u. a. in den Bereichen: Arbeitsvertragsrecht, Kündigungsschutzrecht, Schutz besonderer Personengruppen, Berufsausbildungsverhältnis; Betriebsverfassungsrecht, Tarifvertrags-, Mitbestimmungs-, Arbeitskampf- u. Personalvertretungsrecht, Arbeitsgerichtsverfahren, Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts. Sie erkennen arbeitsrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sind ihnen die neuesten Trends in der Arbeitswelt geläufig sowie die Grundlagen des Konfliktmanagements und Mediation.

Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

Darüber hinaus können sich Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Arbeitsrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer akademischer und nichtakademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Arbeitsrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter Beraterinnen und Berater auf dem Gebiet des **Handels- und Gesellschaftsrechts**. Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in Rechtsabteilungen von Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Den Absolventinnen und Absolventen eröffnen sich zahlreiche Karrierechancen in verschiedenen Wirtschaftsorganisationen, u.a. in Finanzdienstleistungsunternehmen, Versicherungen, Unternehmensberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, in der öffentlichen Verwaltung sowie in Verbänden und Ministerien. Des Weiteren bereitet die Spezialisierung auf dem Gebiet Handels- und Gesellschaftsrecht Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zur Tätigkeit als Fachanwältin oder Fachanwalt in auf das Handels- und Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht oder Unternehmensrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien sowie als Syndikusanwältin oder -anwalt in Rechtsabteilungen in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen vor. Für Volljuristinnen und -juristen erfüllt der Masterstudiengang die Voraussetzungen für den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der FAO für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht“.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Handels- und Gesellschaftsrecht kennen die fachspezifischen Terminologien und materiellen und prozessualen Besonderheiten des Handels- und Gesellschaftsrechts. Sie verfügen über ein breites, detailliertes Wissen auf dem neuesten Stand und kritisches Verständnis insbesondere in den Bereichen Recht des Handelsstandes und der Handelsgeschäfte, internationales Kaufrecht, Recht der Personengesellschaften, Recht der Kapitalgesellschaften, internationales Gesellschaftsrecht, Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts sowie Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts. Ihnen sind die Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerbeamt, Erb- und Familienrecht sowie zum Insolvenz- und Strafrecht bekannt. Sie erkennen wirtschaftsrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten. Des Weiteren sind ihnen die Grundlagen des Konfliktmanagements und Mediation geläufig sowie die Thematik Governance, Wirtschaftsethik und Nachhaltigkeit.

Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

Darüber hinaus können sich Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Handels- und Gesellschaftsrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Handels- und Gesellschaftsrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

Ziel des Studienganges ist die Ausbildung hochqualifizierter Beraterinnen und Berater auf dem Gebiet des **Medizinrechts**. Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von Fach- und Führungsaufgaben in verschiedenen Institutionen des Gesundheitssystems (Krankenkassen, Krankenhäuser, Kliniken, usw.), in Pharma- und Versicherungsunternehmen, Ministerien und Verbänden, im öffentlichen Dienst, sowie Anwaltskanzleien mit medizinrechtlichem Schwerpunkt. Für Volljuristen erfüllt der Masterstudiengang Medizinrecht die Voraussetzungen zum Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO) für die Verleihung des Titels „Fachanwalt für Medizinrecht“.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Medizinrecht kennen die Terminologien des Medizinrechts und seine materiellen und prozessualen Besonderheiten. Sie sind auf dem neuesten Stand des Medizinrechts insbesondere in den Bereichen Recht der medizinischen Behandlung, Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung, Berufsrecht und Vergütungsrecht der Heilberufe, Vertragsarzt- und Vertragszahnarzt-recht, Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe und Vertragsgestaltung, Krankenhausrecht und Bedarfsplanung, Krankenhausfinanzierungsrecht und Chefarztvertragsrecht, Grundzüge des Apothekenrechts, des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts. Darüber hinaus erlangen sie grundlegende Kompetenzen auf den Gebieten der Gesundheitsökonomie und des Managements im Gesundheitswesen und verstehen die Zusammenhänge des Rechts- und Gesundheitswesens. Sie erkennen medizinrechtliche Probleme und sind in der Lage, Lösungsansätze zu erarbeiten.

Die Absolventinnen und Absolventen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbstständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen der Tätigkeit systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.

Darüber hinaus können sich Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Medizinrecht auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung mit Fachvertretern und Laien sowie mit Vertreterinnen und Vertretern anderer akademischer und nicht-akademischer Handlungsfelder über mögliche Problemlösungen austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten.

Die erworbenen Kompetenzen im Masterstudiengang Medizinrecht qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

2 Begutachtungsverfahren und zentrale Prozesse

Begutachtungsverfahren

Zur Einbeziehung **externer Expertise** (§ 17 Abs. 2 S. 1 BayStudAkkV) werden im Rahmen der internen Akkreditierung Beiräte und Peers eingesetzt.

Peers werden bei der Einführung eines neuen Studiengangs eingesetzt sowie fallweise bei der inhaltlichen Weiterentwicklung von Studiengängen. Sie verfügen über spezielles Wissen im Bereich der Akkreditierung und/oder zu den fachlichen Inhalten des zu begutachtenden Studiengangs. Die Einbeziehung erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung (§§ 11 bis 20 BayStudAkkV).

- **Das schriftliche (externe) Gutachten bei der Einführung des Studiengangs „Bezeichnung (Abschlussbezeichnung)“ wurde erstellt von:**

Gutachten ABR von Prof. Dr. Dietmar Boerner (Hochschule Hof) vom 01.03.2021

Gutachten HGR von Prof. Dr. Dietmar Boerner (Hochschule Hof) vom 01.03.2021

Gutachten MZR von Prof. Dr. Thomas Schlegel (Hochschule Fresenius) vom 31.05.2019

Der **Beirat** berät hinsichtlich aktueller Anforderungen aus der Praxis sowie in Fragen der Evaluation und der Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen oder Institutionen, Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen, Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs (Alumni) sowie externen Studierenden zusammen. Er formuliert Empfehlungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung (§§ 11 bis 20 BayStudAkkV).

- **Beirat:**

Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen:

- Prof. Dr. Thomas Schlegel (Hochschule Fresenius)
- Prof. Dr. Peter Schäfer (Hochschule Hof)

Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis:

- Tanja Schiffmann (Rechtsanwälte Dr. Kraemer & Schiffmann GbR, Weiden)
- Dr. Johannes Bardens (Rechtsanwälte Dr. Bardens · Horn, Kaiserslautern)

Absolventeninnen und Absolventen:

- Marie Pia Ramm (Meisterernst Rechtsanwälte PartGmbH)

Hochschulexterne Studierende:

- Sophia Raps
- Elisa Schullan

Die **interne Begutachtung** der formalen Kriterien der Akkreditierung (§§ 3 bis 10 BayStudAkkV) erfolgt durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement und Akkreditierungen erstellt die Beschlussvorlagen für die interne Akkreditierung, die über den Vizepräsidenten Studium, Qualität, Internationalisierung freigegeben werden. Die Beschlussfassung zur Feststellung des Qualitätsstandards des

Studiengangs (Interne Akkreditierung) obliegt – als interner Akkreditierungskommission – dem **Senat** der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) Amberg-Weiden.

Zentrale Prozesse

Zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung werden im Rahmen des Monitoringverfahrens der OTH Amberg-Weiden verschiedene interne und externe Elemente eingesetzt, die regelmäßig durchlaufen werden.

Einbindung externer Expertinnen und Experten (Beirat, Peer)	☒ ja ☐ nein Beirat Turnus: mind. alle 2 Jahre
Gespräch Lehre	☒ ja ☐ nein Turnus: mind. alle 2 Jahre
Befragungen (Lehrveranstaltungsevaluation, Studieneingangs- befragung, Studierendenbefragung (BA und MA), Ab- solventinnen- und Absolventenbefragung)	☒ ja ☐ nein Turnus: gemäß dezentraler und zentraler Planungen
Studiengangslogbuch	☒ ja ☐ nein
Maßnahmenreporting (auf Fakultätsebene)	☒ ja ☐ nein
Kennzahlen und Statistiken in Studium und Lehre	☒ ja ☐ nein

3 Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die drei Masterstudiengänge Arbeitsrecht (ABR), Handels- und Gesellschaftsrecht (HGR) und Medizinrecht (MZR) sind sowohl weiterbildend als auch berufsbegleitend und schließen jeweils mit einem Master of Laws (LL.M.) ab. In ihnen werden die Vorgaben der Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO) integriert, und zwar bezogen auf die Lerninhalte nach § 10, § 14b und § 14i als auch bezogen auf Prüfungsform und -umfang nach § 4a. Darüber hinaus werden Fachinhalte integriert, die interdisziplinäre Themengebiete umfassen und mit dem Einüben von Methoden-, Sozial und Selbstkompetenzen auf die spätere Berufsrolle vorbereiten.

Für die Vermittlung der FAO-Inhalte wird auf die Unterstützung des Kooperationspartners AR-BER Seminare GmbH zurückgegriffen. Dieser unterstützt bei der Auswahl von Dozentinnen und Dozenten und betreut die Infrastruktur am zusätzlichen Studienort Berlin. Dieser Studienort wird zukünftig in die regelmäßigen Evaluierungen der Hochschule einbezogen. Hierbei liegt jedoch keine Kooperation im Sinne von §§ 9, 19 BayStudAkkV vor. Informationen auf Webseiten, die dieses Missverständnis befördern, sind anzupassen.

Der besondere Profilanspruch der Berufsbegleitung kommt in dem überwiegenden Einsatz von Online-Formaten und dem nur punktuellen Einsatz von Präsenzveranstaltungen zum Ausdruck. Hauptsächlich liegen die Präsenzzeiten in den frühen Abendstunden, am Freitag oder am Samstag. Die Evaluierungsdaten und die Informationen zu den Studienzeiten lassen darauf schließen, dass der Workload eine parallele Berufstätigkeit zulässt.

Die starke Einbeziehung von Praktikern wird stets positiv gewürdigt. Von Seiten der Fachgutachter und des Beirats wird den Studiengängen deswegen eine hohe Arbeitsmarktrelevanz und Aktualität des Curriculums bescheinigt. Überdies weisen erste Rückmeldungen zu diesen Studiengängen auf eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden mit den Inhalten, der Betreuung und der Organisation hin.

4 Erfüllung der Qualitätsanforderungen

a) Entscheidung des Senats zur Erfüllung der formalen Kriterien

Die formalen Kriterien sind

☐ erfüllt

☒ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflagen: vgl. Kap. 5

b) Entscheidung des Senats zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums:

Auflage/n: keine

5 Beschluss des Senats der OTH Amberg-Weiden

Der Senat der OTH Amberg-Weiden spricht in der 201. Senatssitzung am 11.12.2024 für die Studiengänge Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Medizinrecht mit dem Abschlussgrad LL.M. eine Verleihung des Siegels des Akkreditierungsrates mit Auflagen bis zum 14.03.2033 aus. Die Auflagen sind bis zum 14.03.2026 zu erfüllen.

Die Grundlage der Begutachtung bilden die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum, der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, der Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie der Regelungen des Landes Bayern zur Studienakkreditierung (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Aufgrund der Systemakkreditierung vom 06.12.2023, begründet durch Beschluss des Akkreditierungsrates für die Frist vom 01.10.2023 bis 30.09.2031, ist die OTH Amberg-Weiden berechtigt, ihre Studiengänge gemäß § 21 Abs. 4 BayStudAkkV selbst zu akkreditieren.



Amberg, 11.12.2024

Gez.

Prof. Dr. Horst Rönnebeck

Vorsitzender des Senats der OTH Amberg-Weiden

Auflage 1:

(§ 7 BayStudAkkV: Modularisierung)

Da gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 BayStudAkkV die Ausdehnung eines Moduls über zwei Semester hinweg nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig ist, ist diese Begründung für das Modul „Masterarbeit“ vorzulegen. Hierbei ist zugleich zu erörtern, inwiefern dies den in § 4 Abs. 3 BayStudAkkV dargelegten Qualifikationszielen dienlich ist.

Auflage 2:

(§ 7 BayStudAkkV: Modularisierung)

In der Berechnung des Workloads sind die Zeiten zutreffend aufzuschlüsseln (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BayStudAkkV i.V.m. Begründung zu § 8 Abs. 1 BayStudAkkV). Um freundliche Beachtung der Handreichung zum Modulhandbuch wird gebeten.

Auflage 3:

(§ 7 BayStudAkkV: Modularisierung)

Sofern Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren eingesetzt werden (Multiple-Choice-Verfahren), sind die Vorgaben von § 22 ASPO zu beachten, um § 7 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 5 BayStudAkkV zu genügen. In den Modulbeschreibungen sind die besonderen Gründe für diese Prüfungsform zu nennen (§ 22 Abs. 1 S. 1f. ASPO). Die Begründung hat kompetenzorientiert zu erfolgen (§ 12 Abs. 4 S. 2 BayStudAkkV).

Auflage 4:

(§ 8 BayStudAkkV: Leistungspunktesystem)

Um den Ablauf des Studiums sowie den Workload pro Semester eindeutig erkennen zu können (§ 8 Abs. 1 S. 2 BayStudAkkV), sind Studienpläne gemäß § 7 Abs. 3 SPO ABR, HGR, MZR und § 11 ASPO vorzulegen, und zwar sowohl für einen Start im Winter- als auch für einen Start im Sommersemester. Um freundliche Beachtung der Vorlage im Prozessportal wird gebeten.

Auflage 5:

(§ 9 BayStudAkkV: Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen)

Da keine Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung im Sinne von § 9 BayStudAkkV vorliegt, ist jegliche Kommunikation zu vermeiden, die geeignet ist, bei Studieninteressenten diesen Eindruck hervorzurufen. Insbesondere ist klar zu stellen, dass das so genannte „Kompaktmodul“ kein Modul gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 BayStudAkkV darstellt. Auf eine entsprechende Kommunikation bei der ARBER Seminare GmbH ist hinzuwirken. Eine Klarstellung in den Kooperationsverträgen ist anzuraten.

Hinweis:

Die getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen werden im Rahmen des qualitätssichernden Monitoringsystems der OTH Amberg-Weiden kontinuierlich verfolgt.